

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 1 auf dem Grundstück Flur- Nr. 2012/11 der Gemarkung Zusmarshausen zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Markt Zusmarshausen

Bekanntmachung

Der Markt Zusmarshausen hat beim Landratsamt Augsburg die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser im Umfang von maximal 19 Liter pro Sekunde, 1100 m³ pro Tag und 20.000 m³ pro Jahr aus dem Tiefbrunnen 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 2012/11 der Gemarkung Zusmarshausen beantragt. Die Entnahme dient der öffentlichen Wasserversorgung. Das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte aufgrund der beantragten Jahreshöchstentnahmemenge von 20.000 m³ im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei in der ersten Stufe überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, die eine weitere, vertiefte Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erfordern.

Bei der Prüfung hat das Landratsamt festgestellt, dass sich der Brunnen innerhalb eines Gebiets befindet, in welchem besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Örtlich betroffen sind hier das Wasserschutzgebiet des Brunnens TB 1 sowie das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“.

Daher war zu untersuchen, ob die beantragte Grundwasserentnahme für diese Gebiete anhand seiner Merkmale, Nutzungs- und Qualitätskriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Ausgehend von den durch das Landratsamt ermittelten Wirkfaktoren ist unter Betrachtung der Art und der Merkmale möglicher Auswirkungen abschließend festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Wasserschutzgebiet dient unmittelbar der Umsetzung und Sicherung der beantragten Grundwasserentnahme. Baumaßnahmen sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden. Der Brunnen und das Leitungsnetz werden unverändert weiterbetrieben.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in seiner Zweckbestimmung durch den Weiterbetrieb des Tiefbrunnens ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im Zusammenwirken mit der Wasserschutzgebietsverordnung werden der Grad der Inschutznahme erhöht und Handlungen, die der Zweckbestimmung des Landschaftsschutzgebiets zuwiderlaufen, unterbunden.

Die Grundwasserentnahme selbst wirkt sich nicht auf oberflächennahe Ökosysteme aus, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden, Biosphäre und Landschaft, Pflanzen oder Tiere des Schutzgebiets zu erwarten sind.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragte Grundwasserentnahme hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg-Westliche Wälder“ oder des Wasserschutzgebietes des Tiefbrunnen TB 1 nicht zu erwarten sind.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 26.05.2020
Landratsamt Augsburg

gll 26.5.2020

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter